

Amtliche Bekanntmachung
der Fachhochschule Südwestfalen
- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -
Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1380

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 25.07.2025

Geschäftsordnung des Senats
der Fachhochschule Südwestfalen
vom 21. Juli 2025

Der Senat der Fachhochschule Südwestfalen hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2025 die Geschäftsordnung des Senats der Fachhochschule Südwestfalen verabschiedet.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Geschäftsordnung des Senats der Fachhochschule Südwestfalen vom 21. Juli 2025

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 12 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Fachhochschule Südwestfalen folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Vorsitz und Sitzungsleitung
- § 2 Einberufung der Sitzungen
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Öffentlichkeit und Rederecht
- § 6 Mitwirkungs- und Antragsrecht
- § 7 Beschlüsse
- § 8 Umlaufverfahren
- § 9 Abstimmungen
- § 10 Wahlen
- § 11 Kommissionen und Ausschüsse
- § 12 Protokoll
- § 13 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

§ 1 Vorsitz und Sitzungsleitung

- (1) Der Senat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mit der einfachen Stimmenmehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Zur oder zum Vorsitzenden kann auch die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor gewählt werden.
- (2) Die Sitzungen des Senats leitet die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre oder seine Vertretung.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Senat wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Zur konstituierenden Sitzung lädt die Rektorin oder der Rektor ein. Die Sitzungstermine werden semesterweise im Voraus abgestimmt. In dringenden Fällen erfolgt eine Einberufung oder Verlegung einer Senatssitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Grundes.
- (2) Auf schriftliches Verlangen oder per E-Mail von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder des Rektorats muss der Senat unter Angabe des Beratungsgegenstandes unverzüglich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen werden.
- (3) Einladung, vorläufige Tagesordnung und Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung per E-Mail zuzusenden. In der Einladung soll das voraussichtliche Ende der Sitzung angegeben werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann bei der Einberufung zur Sitzung entscheiden, dass die Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation stattfindet. In diesem Fall dürfen Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats vor. Die oder der Vorsitzende des Senats legt im Benehmen mit dem Rektorat die vorläufige Tagesordnung fest. Gegenstand jeder Tagesordnung sind die Tagesordnungspunkte Bericht aus dem Rektorat und Bericht aus der Fachbereichskonferenz. Eingang in die Tagesordnung finden auch die Anträge zur Tagesordnung, die mindestens zwei Wochen vor der Senatssitzung mit Begründung in Textform bei der oder dem Vorsitzenden des Senats eingegangen sind.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die Senatsmitglieder sind berechtigt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung dringend notwendig ist.
- (3) Der Senat legt mit einfacher Stimmenmehrheit die endgültige Tagesordnung fest. Nicht auf die Tagesordnung übernommene, verspätet eingereichte sowie nicht abgeschlossene Tagesordnungspunkte sind auf der nächsten Sitzung vorrangig zu behandeln.
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Im Falle der Durchführung der Sitzung in elektronischer Kommunikation gilt als anwesend, wer per Videokonferenz mit Bild und Ton unter Namensangabe an der Sitzung teilnimmt. Vor der Beschlussfassung über die endgültige Festlegung der Tagesordnung stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Sie gilt ansonsten als gegeben, solange sie nicht ausdrücklich gerügt wird. Die Beschlussfähigkeit kann jeweils nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl gerügt werden. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so bestimmt die oder der Vorsitzende einen neuen Termin zur Fortsetzung der Verhandlung.
- (2) Wird der Senat zum zweiten Male unverzüglich und unter Einhaltung der Ladungsfrist zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dieses gilt nicht für Beschlussfassungen über den Erlass und Änderungsvorschläge zur Grundordnung oder dieser Geschäftsordnung. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung muss auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 5 Öffentlichkeit und Rederecht

- (1) Die Sitzungen des Senats sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze grundsätzlich hochschulöffentlich. Durch Beschluss zu Beginn der jeweiligen Sitzung kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Zeitnah zur Ladung der Senatsmitglieder ist der Sitzungstermin mit der vorläufigen Tagesordnung und den Beratungsunterlagen im Intranet der Hochschule bekannt zu machen. Darüber werden die Beschäftigten und die Vertretung der Studierendenschaft per E-Mail informiert.
- (3) Rederecht im Senat haben die Mitglieder sowie Personen, denen aufgrund des Hochschulgesetzes oder der Grundordnung dieses eingeräumt ist. Durch Beschluss können Personen als sachkundige Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschule oder als Sachverständige zur Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte zugezogen werden. Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Anträge zur Geschäftsordnung gehen den Wortmeldungen vor; sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung noch einen Wahlgang.
- (4) Die Kommissionen und Ausschüsse des Senats tagen nichtöffentlich.

§ 6 Mitwirkungs- und Antragsrecht

- (1) Soweit im Hochschulgesetz, in der Grundordnung oder dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, können die Mitglieder ihre Pflichten und Rechte im Senat nur persönlich ausüben.
- (2) Ein Antragsrecht haben im Senat nur die stimmberechtigten Mitglieder und die nichtstimmberechtigten Mitglieder gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 HG. Anträge müssen bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 7 Beschlüsse

- (1) Der Senat berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) Die Mitglieder des Senats können ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen. Sie nehmen an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder Angehörigen einen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen könnten, nicht teil.
- (3) Soweit im Hochschulgesetz, der Grundordnung oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, fasst der Senat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen sonstigen Anträgen vor; sie sind außerhalb der Rednerliste zuzulassen. Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen, so ist ihm zu entsprechen. Bei Widerspruch wird über den Geschäftsordnungsantrag sofort abgestimmt.
- (5) Der Wiedereintritt in abgeschlossene Tagesordnungspunkte in der gleichen Sitzung kann nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Umlaufverfahren

Im Rahmen von Routineentscheidungen des Senats, die keine Beratung erfordern, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Senats diesem Vorgehen widerspricht. Dies gilt nicht für Personalentscheidungen. Im Falle eines Umlaufverfahrens werden die entscheidungserheblichen Informationen und ggf. ein Beschlussvorschlag allen Senatsmitgliedern in Textform übermittelt und ihnen jeweils eine Frist zur Rückäußerung gegeben. Eine Entscheidung setzt in diesem Fall voraus, dass die Mehrheit der Mitglieder des Senats sich innerhalb der gesetzten Frist äußert und der vorgeschlagenen Entscheidung in Textform zustimmt. Die Beschlussvorlage einschließlich einer Begründung muss innerhalb der Frist wieder bei der oder dem Vorsitzenden während der Bürozeit mit dem Zusatz "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" und der Unterschrift des Senatsmitgliedes eingegangen sein. Sonstige Zusätze oder Änderungen auf der Beschlussvorlage gelten als ungültige Stimme. Über den erfolgten Beschluss werden alle Senatsmitglieder zeitnah informiert.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Über Anträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache mehr vorliegen. Die oder der Vorsitzende stellt das Ende der Beratung fest und lässt sodann über den vom Antragsteller abschließend formulierten Antrag mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" abstimmen.
- (2) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist eine Abstimmung geheim vorzunehmen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (3) Über den weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Kann nicht festgestellt werden, welcher der weitergehende ist, so wird in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt.
- (4) Liegen mehr als zwei Anträge zur gleichen Sache vor, ist über jeden Antrag einzeln abzustimmen. Die beiden Anträge mit der höchsten Zahl der Ja-Stimmen werden danach gegeneinander zur Schlussabstimmung gestellt.

- (5) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Berechnung von Mehrheiten nicht mitgezählt. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Sinnentstellende Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer vom Senat beschlossenen Ordnung oder einem sonstigen Beschluss vorkommen, werden vom Senat mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder im Umlaufverfahren berichtigt.

§ 10 Wahlen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten nur insoweit, wie nicht anderweitige gesetzliche Bestimmungen für eine Wahl vorliegen.
- (2) Wahlen werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet. An der Leitung und technischen Durchführung einer Wahl nehmen Kandidatinnen und Kandidaten dieser Wahl nicht teil. Der oder die Vorsitzende kann Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer benennen.
- (3) Eine Wahl erfolgt in der Regel geheim durch Abgabe von vorbereiteten Stimmzetteln. Im Falle der Durchführung der Sitzung in elektronischer Kommunikation ist ein Verfahren zu wählen, das eine geheime Stimmabgabe ermöglicht. Wenn kein Senatsmitglied widerspricht, kann eine Wahl offen durch Zuruf und Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.
- (4) Liegen mehr als zwei Wahlvorschläge für einen Platz vor, ist über jeden Vorschlag einzeln abzustimmen. Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge zur Abstimmung gestellt. Sind mehrere Plätze zu besetzen, ist die Wahl für jeden Platz getrennt durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Soweit die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, ist über die- selben Nominierungsvorschläge in einem zweiten Wahlgang abzustimmen, in welchem die Mehrheit gemäß Satz 4 erforderlich ist.
- (5) Bei der Besetzung von mehreren Plätzen in einem Gremium wird in einem Wahlgang gewählt, soweit diesem Verfahren nicht mehr als zwei Senatsmitglieder widersprechen. Dabei hat jedes Senatsmitglied so viele Stimmen, wie Sitze in dem Gremium zu vergeben sind. Für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten darf aber nur eine Stimme abgegeben werden, anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (6) Erreicht auch in einem zweiten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen und/oder Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.
- (7) Eine Wiederholung von Wahlen ist nur bei begründeten Zweifeln an dem Auszählungsergebnis möglich. Die Wiederholung kann nur in derselben Sitzung unverzüglich erfolgen.

- (8) Die oder der Vorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und teilt es den Senatsmitgliedern und den Gewählten mit. Jede gewählte Person muss ihr Einverständnis zur Wahl erklären.

§ 11 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Der Senat kann gemäß § 11 der Grundordnung für bestimmte Aufgaben Kommissionen bilden und darüber hinaus Ausschüsse einsetzen. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen kann der Senat jederzeit widerrufen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder einer Kommission sind vom Senat auf Vorschlag der entsprechenden Mitgliedergruppen vom gesamten Senat zu wählen, sofern nicht anderweitige gesetzliche Bestimmungen für diese Wahl vorliegen. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Senat aus dessen Mitte gewählt.
- (3) Auf der konstituierenden Sitzung der Kommission oder des Ausschusses wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Person als Stellvertretung, soweit diese nicht schon kraft Amtes bestimmt sind.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Kommission oder des Ausschusses ist verpflichtet, dem Senat auf Verlangen Bericht zu erstatten.
- (5) Für die Arbeit der Kommissionen und Ausschüsse gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 12 Protokoll

- (1) Über die Sitzung des Senats ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Protokoll muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse beinhalten. Jedes Mitglied kann in der Sitzung die wörtliche Protokollierung einer Aussage oder seines Abstimmungsverhaltens verlangen: letzteres gilt nicht für Wahlen. Über Personalangelegenheiten werden nur Beschlussprotokolle geführt, die den Antrag und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Über ein Umlaufverfahren ist von der oder dem Vorsitzenden ein Protokoll zu erstellen, das den Verlauf des Verfahrens, insbesondere die Beschlussvorlage mit der zugehörigen Begründung, das Datum ihrer Versendung an die Mitglieder sowie die Namen, Abstimmungsverhalten und Eingangsdatum der von den Mitgliedern innerhalb der gesetzten Frist zurückgesandten Beschlussunterlagen oder Widersprüche ausweist.
- (4) Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung ausdrücklich vorbehalten worden ist. Das schriftliche Sondervotum ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung dem Vorsitzenden zuzuleiten. Es wird in das Protokoll der Sitzung als Anlage aufgenommen.
- (5) Der Entwurf des Protokolls wird den Mitgliedern zugeleitet und in der folgenden Sitzung genehmigt. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung im Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Fachhochschule Südwestfalen in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 30.09.2015 außer Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Südwestfalen vom 1. Juli 2025.

Iserlohn, den 21. Juli 2025

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen
in Iserlohn



Professor Dr. Dr. Dr. habil. Alexander Prange